

Verkehrstauglichkeit nach Lokalanästhesie

Die Frage der Verkehrssicherheit unserer Patienten nach Lokal- bzw. Leitungsanästhesie ist in den letzten Jahren recht unterschiedlich beantwortet worden. Experimentelle Untersuchungen haben aber inzwischen Ergebnisse erbracht, die zur Klärung des Problems herangezogen werden müssen. Der Beurteilung vorzuschicken ist aber, daß die Anästhesie ohne Prämedikation erfolgt. Zu dieser Prämedikation zählen auch gewohnheitsmäßige Sedierungen und schmerzstillende Vorbeugungsmaßnahmen, die vom Zahnarzt verordnet oder ohne sein Wissen selbständig durchgeführt wurden.

Die letzten experimentellen Untersuchungen stammen von H. Schüle (Dtsch Zahnärztl Z 35, 183 [1980]) sowie Wörner, Frank und Stumpf in derselben Zeitschrift (377). Hiernach ist die "psycho-physische Leistungsfähigkeit nach Lokalanästhesie oder nach halbstündiger schmerzfreier Operation nicht bzw. nur unwesentlich reduziert". Auch nach schmerzhaften Eingriffen liegt die Verminderung der Leistungsfähigkeit noch weit unter der gesetzlich geforderten Leistungsminderung durch Alkohol. Die Ergebnisse wurden an einer Testbatterie gewonnen, welche die Reaktionsfähigkeit, Konzentration, motorische Koordination und optomotorische Reaktionsgeschwindigkeit sogar unter Erfassung von Persönlichkeitsveränderungen geprüft hat (Schüle). Die Untersuchungen Wörners und Mitarbeiter an einem wesentlich größeren Patientengut (120 Patienten und 100 Kontrollpersonen) wurden an einem für die verkehrspsychologische Beurteilung zur Fahrtüchtigkeit üblichen Gerät (Fahrstand) durchgeführt. Es zeigte sich, daß ein *bevorstehender* zahnärztlicher Eingriff in Lokalanästhesie zu einer erheblichen Verminderung der psychomotorischen Leistungsfähigkeit führt, so daß es für unsere Patienten besser wäre, nicht selbst den Kraftwagen auf dem Wege zur Behandlung zu steuern. Unmittelbar *nach der Beendigung* des Eingriffes, der in Lokalanästhesie durchgeführt wurde, erreichte die Leistungsfähigkeit der Patienten das Niveau der Kontrollpersonen, was sich auch nach eineinhalb Stunden und nach einer Woche nicht änderte. Deutlich konnten die Versuche zeigen, daß die Angst ganz wesentlich die Verkehrstüchtigkeit beeinflußt. Ihre medikamentöse Bekämpfung würde aber die diesen Mitteln eigene Einwirkung auf die Verkehrstüchtigkeit mit sich bringen. Aus diesen Untersuchungen muß zwangsläufig gefolgert werden, daß die bisherigen Befürchtungen, so wie sie pauschal geäußert wurden, nicht zutreffen. Der Forensische Arbeitskreis der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin hat deshalb die Situation diskutiert und stellte fest, daß eine Beeinträchtigung der Verkehrstauglichkeit nur als Folge der Lokal- und Leitungsanästhesie bisher nicht bewiesen werden konnte. Der Zahnarzt ist der Fürsorgepflicht seinem Patienten gegenüber dadurch aber nicht enthoben.

W. Hahn, Kiel

DZZ 36 (81)

Stellungnahme der DGZMK 6/81 V 1.1, Stand: 10/81